

# DIE STADT

# AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

73. Jahrgang

Nr. 09

Donnerstag, 27. Februar 2020

# SITZUNGEN DES RATES DER STADT SOLINGEN, SEINER AUSSCHÜSSE UND DER BEZIRKSVERTRETUNGEN

02.03.2020, 17:00 Uhr

# Zuwanderer- und Integrationsrat

Kommunales Integrationszentrum – Sitzungsraum "R 102" Friedrichstr. 46, 42655 Solingen

Gemäß §49 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW wird darauf hingewiesen, dass zu Tagesordnungspunkt 4 "Förderanträge", Vorlage Nr. 6487/2019 1. Erg., keine erneute Beschlussunfähigkeit festgestellt werden kann.

#### Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

- 1. Beantwortung von Anfragen
- 2. Befangenheitserklärungen
- 3. Protokoll über die 34. Sitzung des Zuwanderer- und Integrationsrates am 27.01.2020
- 4. Förderanträge
- 5. Vorstellung der neuen Schulrätin Frau Hannemann mündlicher Bericht -
- 6. Lehrkräfte des herkunftssprachlichen Unterrichts stellen sich vor
  - mündlicher Bericht -
- 7. "Eckpunkte zur Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in Kölner Schulen"
- 8. Vorbereitung auf die Neuwahlen des Zuwanderer- und Integrationsrates
- Verbesserung der Ausbildungschancen für Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund
- 10. Berichte aus den Gremien
- 11. Berichte aus den Arbeitsgruppen
- 12. Bericht aus dem Landesintegrationsrat
- 13. Verschiedenes
- 13.1 Mitteilungen der Verwaltung
- 13.2 Anfragen an die Verwaltung

# Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

- 1. Beantwortung von Anfragen
- 2. Befangenheitserklärungen
- 3. Protokoll über die 34. Sitzung des Zuwanderer- und Integrationsrates am 27.01.2020
- 4. Aussprache
- 5. Verschiedenes
- 5.1 Mitteilungen der Verwaltung
- 5.2 Anfragen an die Verwaltung

03.03.2020, 17:00 Uhr

#### **Unterausschuss Aufgabenkritik**

Theater und Konzerthaus – Tagungsraum 3 Konrad-Adenauer-Straße 71, 42651 Solingen

# Tagesordnung - öffentlicher Teil -

- 1. Beantwortung von Anfragen
- 2. Befangenheitserklärungen
- 3. Protokoll über die 16. Sitzung des Unterausschusses Aufgabenkritik am 12.11.2019

Herausgegeben von:

## Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen Fon 0212 290 - 2613

1011 02 12 230 - 1

Redaktion Ilka Fiebich

Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung
Veröffentlichung/ Digital unter <u>www.solingen.de/amtsblatt.</u>

Veröffentlichung/ Vertrieb

In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürger-

meisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach "Der Blaue Engel" zertifiziertem Papier.

- 4. Ergebnisse und Umsetzung der Organisationsuntersuchung in der Stadtbibliothek
  - mündlicher Bericht -
- 5. Sachstandsbericht zu Digitalisierungsprojekten
  - mündlicher Bericht -
- 6. Verschiedenes
- 6.1 Mitteilungen der Verwaltung
- 6.2 Anfragen an die Verwaltung

#### Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

- 1. Beantwortung von Anfragen
- 2. Befangenheitserklärungen
- 3. Protokoll über die 16. Sitzung des Unterausschusses Aufgabenkritik am 12.11.2019
- 4. Verschiedenes
- 4.1 Mitteilungen der Verwaltung
- 4.2 Anfragen an die Verwaltung

#### BEKANNTMACHUNG

# Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Zuwanderer- und Integrationsrat am 13. September 2020

Gemäß § 9 Nr. 1 der Wahlordnung für die Wahl des Zuwanderer- und Integrationsrates der Stadt Solingen vom 26.11.2009, in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 13.02.2020, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Zuwanderer- und Integrationsrates im Wahlgebiet der kreisfreien Stadt Solingen auf.

Auf die weiteren Bestimmungen des § 9 der Wahlordnung für die Wahl des Zuwanderer- und Integrationsrates der Stadt Solingen vom 26.11.2009, in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 13.02.2020 weise ich hin.

Nach § 27 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) findet die Wahl der Mitglieder des Zuwanderer- und Integrationsrates am Tag der Kommunalwahl statt.

Gemäß Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. September 2019 (veröffentlicht im MBI. NRW. Ausgabe 2019 Nr. 19 vom 24.9.2019 Seite 399) finden die allgemeinen Kommunalwahlen am 13. September 2020 statt.

Aufgrund der Regelung des § 27 Absatz 2 GO NRW findet die Wahl des Zuwanderer- und Integrationsrates am

#### Sonntag, den 13. September 2020

statt.

# Wahlgebiet

Das Gebiet der Stadt Solingen besteht aus 82 Stimmbezirken. Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse können beim Wahlamt abgefordert werden.

# Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Sämtliche Wahlvorschläge sind bis zum

# 16. Juli 2020, 18.00 Uhr (59. Tag vor der Wahl)

in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Solingen, Wahlamt (SD 33-3), Verwaltungsgebäude Gasstraße 22, Zimmer 111,

42657 Solingen (Postanschrift: 42601 Solingen, Postfach 10 01 65) einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der vorgenannten Dienststelle kostenlos ausgegeben werden.

An **Inhalt und Form der Wahlvorschläge** sind folgenden Voraussetzungen geknüpft:

- Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschläge) oder von einzelnen Wahlberechtigten sowie von allen anderen Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerbern und Einzelbewerberinnen) eingereicht werden.
- Wahlberechtigt für die Wahl in Solingen ist, wer am Wahltag, das heißt am 13. September 2020
- nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- 2) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- 4) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichen bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBI. I S. 3458) erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 1) 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- 3) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Solingen seine Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

- auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBI. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBI. I S. 1555), nach seinem § 1 Abs. 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- 2) die Asylbewerber sind
- ferner ist nicht wahlberechtigt, wer infolge Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.
- Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Nr. 2 sowie alle Bürger.
  - Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- seit mindestens drei Monaten in Solingen seine/ihre Hauptwohnung haben.
  - Nicht wählbar ist,
- wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

- 4. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber ist dem Wahlvorschlag beizufügen.
- 5. Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit(en), das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf oder Stand, die Anschrift der Hauptwohnung und E-Mail-Adresse oder Postfach der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- 6. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- 7. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- 8. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser verhindert ist, der Listennächste tritt.
  - In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
- Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede/ jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden; die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber/die wahlberechtigte Wahlbewerberin ist zulässig. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern oder von Wählergruppen, die bereits in der laufenden Wahlperiode im Zuwanderer- und Integrationsrat vertreten sind, bedürfen der Unterstützung nach Satz 1 nicht.

- 10. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die der Stadtdienst Einwohnerwesen -Abteilung Wahlen- bereithält.
- 12. Der Wahlvorschlag ist in deutscher Sprache unter Verwendung lateinischer Buchstaben abzufassen.

# Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- die Zustimmungserklärung des/der vorgeschlagenen Bewerber/in nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO, dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO abgegeben werden,
- eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO, dass der/die Bewerber/in wählbar ist, bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a zur KWahlO gefertigt werden,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner,
- sofern sich Beamte/Beamtinnen oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Anstellungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

## Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, so lange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, die von Wahlberechtigten unterzeichnet sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Wahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen

# Vorprüfung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang daraufhin geprüft, ob sie vollständig sind und den Erfordernissen nach Form und Inhalt entsprechen. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Mängel eines Wahlvorschlages können nur so lange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- er nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist oder
- die Zustimmungserklärungen fehlen oder Mängel aufweisen oder
- der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufstellung der/des Bewerber/s nach § 9 Nr. 3 der Wahlordnung für die Wahl des Zuwanderer- und Integrationsrates der Stadt Solingen fehlt oder mangelhaft ist; zum Nachweis gehört auch die Versicherung an Eides Statt durch den Versammlungsleiter und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer.
- nicht von der erforderlichen Anzahl von Wahlberechtigten unterstützt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorbezeichneten Mängel nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

#### Zulassung der Wahlvorschläge

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 28. Juli 2020 (47. Tag vor der Wahl). Zu der Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge eingeladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Wahlausschusses werden im Amtsblatt der Stadt Solingen, in jedem Fall aber am oder im Sitzungsgebäude öffentlich bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind oder
- den oben angegebenen Anforderungen an Form und/ oder Inhalt nicht entsprechen oder
- wenn sie aufgrund eines Parteiverbotes durch das Bundesverfassungsgericht, eines Verbotes durch den Landesverfassungsgerichtshof nach Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung oder eines Verbotes einer Vereinigung gem. Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes unzulässig sind.

Der Wahlausschuss stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den notwendigen Angaben fest. Geben die Namen mehrerer Wählergruppen oder deren Kurzbezeichnung Anlass zu Verwechselungen, so fügt der Wahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei, sofern nicht die Vertrauensperson eine solche festgesetzt hat. Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses Beschwerde beim Wahlleiter eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlvorschlages, der Wahlleiter oder die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde, letztere auch im Falle der Zulassung.

# Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 17. August 2020 (27. Tag vor der Wahl) durch den Wahlleiter im Amtsblatt der STADT SOLINGEN öffentlich bekannt gemacht.

Solingen, 18.02.2020 Der Stadtdirektor als Wahlleiter

Hartmut Hoferichter

#### BEKANNTMACHUNG

# Satzung der Professor-Max-Kratz-Stiftung vom 19.02.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Solingen am 13.02.2020 folgende aktualisierte Satzung der Professor-Max-Kratz-Stiftung beschlossen:

#### Präambel

Der Bildhauer Professor Max Kratz hat durch Vertrag vom 16. September 1994 der Stadt Solingen 134 Kunstobjekte übereignet aufgrund eines notariellen Schenkungsangebotes mit Aufstellung der übereigneten Objekte. Bedingung ist, diese Kunstobjekte bis zum 1. Januar 1998 in Form einer Ausstellung der Öffentlichkeit auf Dauer zugänglich zu machen. Durch Beschluss des Rates der Stadt Solingen vom 17. November 1994 ist das Schenkungsangebot angenommen worden.

In Zusammenhang mit der Schenkung hat Professor Max Kratz einen Betrag von 25.565 € (50.000 DM) mit der Auflage gestiftet, die erhaltenen Werte zum Erreichen des in § 2 dieser Satzung genannten Zwecks zu verwenden.

In Anerkennung dieser Zweckbestimmung und mit dem Ziel, den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen, verwaltet die Stadt Solingen die ihr zugefallene Stiftung als rechtlich unselbständige Stiftung.

# §1 Name und Sitz der Stiftung

- 1. Die Stiftung führt den Namen "Professor Max-Kratz-Stiftung" und hat ihren Sitz in Solingen.
- 2. Die Professor Max-Kratz-Stiftung ist eine unselbständige Stiftung im Sinne des § 100 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.

## §2

## Zweck der Stiftung

- Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung der Stadt Solingen bei der Bewahrung, der kunstwissenschaftlichen Erarbeitung künstlerischer Inhalte und der im Rahmen von Kunstausstellungen erfolgenden Zugänglichmachung der geschenkten Kunstobjekte des Stifters für die Öffentlichkeit erreicht.
- Der Stiftungszweck wird auch verwirklicht durch Übernahme von Kosten für die Verwahrung und Ausstellung der übereigneten Kunstobjekte sowie für Ergänzungen.
- Der Stiftungszweck wird des Weiteren durch die Förderung der kunstwissenschaftlichen Erarbeitung künstlerischer Inhalte der bildenden Kunst unter besonderer Berücksichtigung des Werkes von Professor Max Kratz erfüllt.

#### §3

#### Stiftungsvermögen

- 1. Das Stiftungsvermögen beträgt 25.565 € (50.000 DM).
- 2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- 3. Die Überschüsse aus der Veräußerung von Gegenständen, die zweckbestimmungsgemäß von der Stiftung finanziert und angeboten werden, sind satzungsgemäß zu verwenden.

# §4

#### Gemeinnützigkeit

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

#### §5

# Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- Erträge des Stiftungsvermögens oder Teile der dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen, über die im laufenden Geschäftsjahr nicht verfügt worden ist, müssen im folgenden Jahr verbraucht werden. Die Zuführung zu einer Rücklage zur nachhaltigen Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke ist entsprechend den Vorschriften der Abgabenordnung zulässig.

#### §6

## Rechnungsjahr

Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

#### §7

# Vorstand der Stiftung

- 1. Um die Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen, wird ein Vorstand gebildet. Dem Vorstand gehören an:
- a) der Stifter oder sein Rechtsnachfolger und zwei weitere von ihm benannte Personen,
- b) die Verwalterin/der Verwalter des Nachlasses (§ 9 der Satzung)
- c) eine Vertreterin/ein Vertreter des Kulturressorts der Stadt Solingen
- d) die/der Vorsitzende des Kulturausschusses der Stadt Solingen,
- e) die Leiterin/der Leiter des Museums, in dem die von Professor Max Kratz der Stadt Solingen übereigneten Arbeiten gezeigt werden.
- 2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit der/des Vorsitzenden und drei weiterer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

4. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Kostenersatz für die Stiftung aus. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

#### §8

# Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand wirkt durch Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen auf die Erfüllung des Stiftungszweckes hin.
- Der Vorstand verwaltet das Stiftungsvermögen und beschließt über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
- 3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### §9

#### Verwaltung und Geschäftsführung

Die Verwaltung und Geschäftsführung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister. Er ist an die Entscheidungen des Vorstandes gebunden, sofern kein geltendes Recht verletzt wird. Im Rahmen der Organisationshoheit kann er die Verwaltung und Geschäftsführung delegieren.

#### § 10

# Verbot von Vergünstigungen

Die Stiftung verfolgt allein den in § 2 angegebenen Zweck. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht durch den Zweck der Stiftung gerechtfertigt sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 11

# Rechtsstellung der Begünstigten

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung wird aufgrund dieser Satzung nicht begründet.

#### §12

# Auflösung der Stiftung

Auf Vorschlag des Vorstands kann der Rat der Stadt Solingen die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

# §13

#### Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Solingen, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Bereich der von der Stadt geförderten Museen zu verwenden hat.

#### § 14

# Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

# Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Professor Max-Kratz-Stiftung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach

Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 19.02.2020

Tim-Oliver Kurzbach Oberbürgermeister